	Bildungsdirektion Salzburg
(Schuladresse)	
Abs. 2a zweiter Satz SchUG für das	•
(bei der zuständigen Sprengelschule	einzureichen)
2. nicht vollendetes 18. Lebensjahr z	n 9. Jahr der Schulpflicht als außerordentliche/r Schülerin/Schüler u Beginn des betreffenden Schuljahres nd Bewilligung der Bildungsdirektion Salzburg
Ich ersuche um Aufnahme meines So als (zutreffendes bitte ankreuzen)	hnes/meiner Tochter für ein freiwilliges 10. Schuljahr
ordentliche/r Schülerin/Schü	ler außerordentliche/r Schülerin/Schüler
I. Daten des Aufnahmsbewerbers/c	der Aufnahmsbewerberin
Familienname	Vorname
Geburtsdatum	 Staatsbürgerschaft
zuletzt besuchte Schule und Klasse (J	Jahreszeugnis ist beizulegen)
Adresse (PLZ, Ort, Straße und Hausr	nr.)
II. Daten des/der Erziehungsberech	rtigten
Familien- und Vorname des/der Erzie	:hungsberechtigten
Adresse (PLZ, Ort, Straße und Hausr	nr.)
Tel. Nr. bzw. Handy Nr. und/oder E-N	/lail-Adresse
Datum	Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Von der Schule einzuholende Bewilligungen zum Ansuchen gemäß § 32 Abs.2 a zweiter Satz SchUG:

III. Stellungnahme der Wohnsitzgemeinde als Schulerhalterin	
O Zustimmung wird erteilt	Zustimmung wird nicht erteilt
Allfällige Anmerkungen:	
Datum	Unterschrift der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters
IV. Stellungnahme der Bildungsdirektion für Salzburg als zuständige Schulbehörde	
O Bewilligung wird erteilt	Bewilligung wird nicht erteilt
Allfällige Anmerkungen:	

Rechtliche Grundlage:

§ 32 Abs. 2a Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986, idgFlautet:

Schüler, die während der Schulpflicht oder nach Weiterbesuch der Schule in einem freiwilligen zehnten Schuljahr gemäß § 18 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes 1985 die 4. Klasse der Mittelschule oder die Polytechnische Schule nicht erfolgreich abgeschlossen haben, dürfen in einem freiwilligen zehnten bzw. elften Schuljahr die Mittelschule oder die Polytechnische Schule mit Zustimmung des Schulerhalters und mit Bewilligung der zuständigen Schulbehörde besuchen, sofern sie zu Beginn des betreffenden Schuljahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Unter denselben Bedingungen sind Schüler, die eine im ersten Satz genannte Schule im neunten Jahr der allgemeinen Schulpflicht als außerordentliche Schüler beendet haben, berechtigt, eine der genannten Schulen ein weiteres Jahr als ordentlicher oder außerordentlicher Schüler zu besuchen.